



Förderprogramm Rollstuhltaxis im Rahmen des „2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in München“

Förderrichtlinie

Die Landeshauptstadt München hat mit dem 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in München (2019) beschlossen, ein Bündel an Maßnahmen zu realisieren, das die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen in München verbessern und Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ermöglichen soll. Im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) stoßen Menschen mit Behinderungen immer noch auf große Herausforderungen. Insbesondere die spontane Nutzung von Taxis am Abend oder am Wochenende ist für diese Zielgruppe fast nicht möglich. Von den rund 3.400 Taxis im Stadtgebiet München waren im Jahr 2018 gerade mal drei dazu geeignet, Personen im Elektrorollstuhl zu befördern.

Ab dem Jahr 2021 gibt es eine Verpflichtung für Taxiunternehmen mit mehr als 20 Fahrzeugen einen Anteil von 5% der vom Unternehmen betriebenen Fahrzeuge barrierefrei vorzuhalten. Dennoch hält die Landeshauptstadt München diese Vorgabe nicht für ausreichend, um den Bedarf an rollstuhlgerechten Taxis zu decken.

Aus diesem Grund hat die Landeshauptstadt München sich dazu entschieden, den Taxiunternehmen Münchens finanzielle Anreize anzubieten, damit mehr Taxis zu rollstuhlgerechten Fahrzeugen umgebaut werden können.

Mit einzelnen Förderbeträgen bis zu einer Höhe von je 10.000 Euro können Taxiunternehmen sich den Umbau ihres Taxis zu einem rollstuhlgerechten Fahrzeug bezuschussen lassen. Bis Ende 2022 sollen auf diese Weise 30 Taxis für Münchner Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen umgebaut werden (im Folgenden der „**Förderzweck**“).

1. Förderung

1.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Umbau und die Anschaffung von Fahrzeugen mit einer Genehmigung zur Ausführung des Verkehrs mit Taxis in der LH München mit dem Ziel, eine Beförderung von Menschen im Elektrorollstuhl und in normalen Rollstühlen zu ermöglichen.

Ab dem 1.01.2022 (Datum des Antragseingangs) werden nur noch die Fahrzeuge gefördert, die nicht schon aufgrund einer Verpflichtung gemäß § 64c Personenbeförderungsgesetz (PBefG) umgebaut oder angeschafft werden.

Die Fahrzeuge müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betrieben werden.

(1) Technische und sonstige Anforderungen

Die Umrüstung muss in einer vom Autohersteller zertifizierten Fachwerkstatt durchgeführt werden.

Die gesetzlichen Anforderungen nach § 35 a Absätze 4a und 4b Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung (StVZO) an die technischen Voraussetzungen der Personenkraftwagen, in denen Rollstuhlnutzer in einem Rollstuhl sitzend befördert werden sollen, sind zu erfüllen.

Die DIN 75078, Teil1 „Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen“ und Teil 2 „Kraftfahrzeuge Beförderung mobilitätsbehinderter Personen – Rückhaltesysteme – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen“ ist einzuhalten.

Zusätzlich muss jeder Rollstuhlstellplatz im geförderten Fahrzeug mit einer geeigneten fahrzeuggebundenen Kopf-Rückenstütze ausgerüstet sein. Diese Verpflichtung entfällt für Fahrzeuge, für die keine geeignete fahrzeuggebundene Kopf-Rückenstütze angeboten wird und solange der Einbau nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Sofern zur Beförderung von Menschen im Rollstuhl weitere technische Umrüstungen am Fahrzeug erforderlich sind, können diese ebenfalls gefördert werden.

Die geltenden Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind einzuhalten.

Es wird insbesondere auf § 5 (1) Arbeitsschutzgesetz, Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung, und § 5 (3) Arbeitsschutzgesetz, Pflicht zur Unterweisung, und auf die Unfallverhütungsvorschriften „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) hingewiesen. Es wird auch auf die Hinweise zur „Sicheren Beförderung von Menschen mit Behinderungen BGW 05-11-003 / TP-SiBef-14“ verwiesen.

Es besteht die Verpflichtung zur Anbringung der bereitgestellten Aufschrift, die die Förderung durch die LH München deutlich macht: „München wird inklusiv“, mit den maximalen Abmessungen 15x15cm. Die Folie ist deutlich sichtbar auf der Heckklappe des Fahrzeugs anzubringen. Die entsprechende Folie wird mit dem Zuwendungsbescheid kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Folie ist für die gesamte Nutzungsdauer als Rollstuhltaxi an der Heckklappe des Fahrzeuges zu belassen.

Für das Unternehmen muss eine Betriebshaftpflichtversicherung für die gewerbliche Personenbeförderung abgeschlossen sein.

Für die geförderten Fahrzeuge gelten mindestens folgende Betriebszeiten in den Abendstunden, an den Wochenenden und den Feiertagen:

- an 3 Tagen pro Woche im Zeitraum Montag-Freitag 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- 500 Stunden Einsatzzeiten pro Jahr an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

(2) Förderfähige Nutzung

Förderfähig sind nur Fahrzeuge, die mit einer Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen nach § 47 PBefG in der LH München betrieben werden (im Folgenden „Rollstuhltaxis“).

(3) Förderfähige Anschaffungsart, Zweckbindungsfrist

Förderfähig ist die Umrüstung zu bzw. Anschaffung von sogenannten „Rollstuhltaxis“, d.h. von Taxis, die für die Aufnahme eines besetzten Rollstuhls geeignet sind und mind. 3 Fahrgäste (inkl. Rollstuhlfahrer) befördern können.

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens vier Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage oder nach Feststellung von mindestens 250.000 km Betriebsleistung gezählt ab der Inbetriebnahme als Rollstuhltaxi förderunschädlich zulässig (im Folgenden „Zweckbindungsfrist“).

Die Umrüstung von Fahrzeugen mit Dieselmotor unterhalb der Abgasnorm EURO 6 ist nicht förderfähig.

1.2 Förderhöhe

Der Zuschussetat beträgt für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022 jeweils 100.000 € jährlich, insgesamt somit 300.000 €.

Die Förderhöhe beträgt maximal 10.000 € pro Fahrzeug.

Jedes Fahrzeug ist nur einmal im Rahmen dieses Förderprogramms förderfähig.

Pro Taxiunternehmen können maximal fünf Fahrzeuge pro Jahr gefördert werden.

1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Taxiunternehmen mit Betriebssitz oder Niederlassung in der LH München.

Als Taxiunternehmen gelten natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die eine Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen gemäß §47 PBefG in der LH München für mindestens ein Taxi besitzen.

2. Verfahren

2.1 Antragsstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Förderung ist mit dem zugehörigen Vordruck des Förderantrags zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrags ist bei der

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung,
Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK (S-I-BI3)
Burgstraße 4, 80331 München
inklusion.soz@muenchen.de

erhältlich.

Informationen sind unter der Internetadresse <http://www.muenchen-wird-inklusive.de> sowie unter der o.g. Mailadresse erhältlich.

Dem Förderantrag ist eine De-minimis-Erklärung beizufügen, die ebenfalls bei der genannten Kontaktadresse erhältlich ist (s. Ziff. 3.4).

(2) Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen darin benannten erforderlichen Unterlagen und einer De-minimis-Erklärung unterschrieben in Papierform einzureichen (s. Ziff. 3.4). Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, den dem der Antrag einschließlich der erforderlichen Unterlagen vollständig eingegangen ist.

Für den Fall, dass gleichzeitig mehr bewilligungsfähige Anträge für mehr Fahrzeuge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

2.2 Eingangsbestätigung / Mittelreservierung

- (1) Das Sozialreferat prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.
- (2) Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die Antragstellerin / der Antragsteller eine Bestätigung über die Mittelreservierung mit Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie und das Formblatt Verwendungsnachweis. Die zuerst eingegangenen Anträge für Fahrzeuge, die den Förderrichtlinien entsprechen, bekommen den Zuschlag, solange Fördermittel zur Verfügung stehen.

2.3 Verfahren des KFZ-Umbaus

- (1) Nach Erhalt der Eingangsbestätigung beauftragt die Antragstellerin / der Antragsteller den Umbau des Fahrzeugs bzw. die Beschaffung des Fahrzeugs, holt nach erfolgtem Umbau ein Gutachten gemäß § 19 Abs. 3 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen ein, gibt die benötigten Unterlagen an die KFZ-Zulassungsbehörde und lässt sich bei positiver Prüfung die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) erstellen.
- (2) Dem Sozialreferat müssen spätestens drei Monate nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit Verwendungsnachweis, folgende Unterlagen eingereicht werden:
Der ausgefüllte Verwendungsnachweis mit:
 - Kaufvertrag für den Erwerb eines Rollstuhltaxis, bzw. Originalrechnung für die entsprechende Umrüstung
 - Nachweis über die getätigte Zahlung (Kontoauszug, Barzahlungsquttung o.ä.)
 - Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I mit Eintrag der Abnahme der Umrüstung
 - Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die gewerbliche Personenbeförderung
 - Gutachten gemäß § 19 Abs. 3 StVZO mit Angabe des Kilometerstands zum Datum der Umrüstung.
- (3) Weiter ist ein Auszug der Genehmigungsurkunde mit Fahrgestellnummer der Landeshauptstadt München jährlich während der Zweckbindungsfrist vorzulegen.

2.4 Förderbescheid und Auszahlung

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit, ergeht ein Förderbescheid über die beantragte Fördersumme (max. 10.000,-- €). Bis zur Überweisung des Zuschusses durch das Kassen- und Steueramt der Stadt München kann es ca. 3 bis 4 Wochen dauern.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Rechtsanspruch

- (1) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderzusage besteht nicht. Die Erteilung der Förderzusagen erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen verpflichtet sich der Antragsteller, die Gesamtfördersumme anteilig nach Maßgabe der Richtlinie (Ziff. 3.2) umgehend zurückzuzahlen.

3.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens nach Ablauf der Zweckbindungsfrist förderunschädlich zulässig. Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Fahrzeugverkauf oder -wechsel oder bei Übertragung, Auslaufen oder Widerruf der Konzession vor Ablauf der Zweckbindungsfrist dem Sozialreferat zu melden und die ausgezahlte Fördersumme anteilig nach Maßgabe von Ziff. 3.2 (2) zurückzuerstatten.
- (2) Zur Ermittlung des zurückzuerstattenden Anteils wird die ausbezahlte Förderung rechnerisch auf die vorgesehene Zweckbindungsfrist (48 Monate) umgelegt. Für jeden vollendet nicht genutzten Monat müssen 1/48 der geleisteten Förderung zurück gezahlt werden. Alternativ wird die ausbezahlte Förderung rechnerisch auf die vorgesehene Betriebsleistung (250.000 km) umgelegt. In diesem Fall sind für je volle 10.000 km einer nicht erbrachten Betriebsleistung 1/25 der geleisteten Förderung zurückzuzahlen. Es gilt die für die Antragsteller/-innen günstigere Variante.
- (3) Wenn vor Ablauf der Zweckbindungsfrist das geförderte Rollstuhltaxi aufgrund eines wirtschaftlichen Totalschadens nachweislich nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, entfällt die Zweckbindungsfrist. Die ausbezahlte Fördersumme muss in diesem Fall nicht (anteilig) rückerstattet werden.

3.3 Doppelförderung

Eine Doppelförderung des Fahrzeugs, das zur Beförderung von Menschen im Rollstuhl dient, ist ausgeschlossen, außer eine Förderung durch das Förderprogramm „Elektromobilität in München“. Dies bedeutet, dass der Antragsteller für dieses Fahrzeug keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaats beantragt bzw. erhalten haben darf und der Antragsteller auch in Zukunft keinen weiteren Antrag auf öffentliche Förderung der Fahrleistung und/oder Anschaffung dieses Fahrzeugs stellen darf.

3.4 De-minimis-Beihilfe

Die Förderung nach dieser Richtlinie wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegelungen der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,-- € nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin/ vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

3.5 Sonstiges

- (1) Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Bei der Förderung handelt es sich um freiwillige Mittelzuwendungen der Stadt, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht.
- (4) Die Landeshauptstadt München hat das Recht Prüfungen vorzunehmen, ob die Fördervoraussetzungen noch gegeben sind.
- (5) Bei missbräuchlicher Verwendung oder Verstoß gegen die Förderbestimmungen, insbesondere der festgelegten Mindestbetriebszeiten, kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (6) Auf die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß § 3 für Fahrten mit den geförderten Fahrzeugen nur dann ein Zuschlag erhoben wird, wenn die dort genannten Voraussetzungen zutreffen.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2020 in Kraft. Förderanträge können bis zum 31.12.2022 eingereicht werden. Sie gilt für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt beim Sozialreferat (Adresse s. Ziff. 2.1) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel bereits aufgrund abgegebener Förderzusagen reserviert oder aufgebraucht sind, können keine weiteren Förderzusagen erteilt werden.